



Kantonsrat

Postulat Wolanin Jim und Mit. über die ökologische Zielerreichung in den Seeinzugsgebieten durch Anpassung der SAK bei den Landwirtschaftsbetrieben. Weniger Gülle im See dank intelligenter Regulierung.

Eröffnet am

Wir ersuchen den Regierungsrat im Zusammenhang mit den ökologischen Zielsetzungen, die Grenze der Standardarbeitskräfte SAK in den Seeinzugsgebieten von derzeit 1.0 SAK auf 0.80 SAK zu reduzieren.

Begründung:

Es ist bekannt, dass in den Seeinzugsgebieten eine hohe Nutztierdichte vorliegt und dass die Phosphorproblematik in den Mittellandseen das Ergebnis davon ist. In der Sempacher Woche vom 30. Januar 2020 wurde die aktuelle Problemlage dargestellt und die Politik zum Handeln aufgefordert.

Die Einheit SAK = Standardarbeitskraft (2'600 Arbeitsstunden) ist der Massstab zur Beurteilung, ob ein Landwirtschaftsbetrieb ein Gewerbe ist oder nicht. Dies hat massgebliche Auswirkungen zu den raumplanungsrechtlichen Möglichkeiten, sprich ob zum Beispiel ein Nebenbetriebszweig oder ein Hofladen-Neubau bewilligt werden kann oder nicht.

Mit Tieren oder Spezialkulturen kann die SAK massgeblich beeinflusst werden. Für Spezialkulturen ist unsere Gegend jedoch nur mässig geeignet, weshalb die meisten Betriebe mit Tieren versuchen, mindestens eine Standardarbeitskraft zu erhalten, damit sie raumplanungsrechtlich nicht benachteiligt werden. Im Seeinzugsgebiet verfügen schätzungsweise ein Drittel der Landwirte knapp über 1.0 SAK und bemühen sich mit Tieren diesen Wert zu erhalten. Ohne erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen, ist es diesen Landwirtschaftsbetrieben nicht möglich, den Tierbestand zugunsten eines Nebenbetriebszweiges zu reduzieren. Leider werden derzeit die ökologischen Leistungen zugunsten der Biodiversität beim Bund bei der Berechnung der SAK noch nicht berücksichtigt. Mit dem Postulat können Rahmenbedingungen für weniger Tiere und alternative Einkommensmöglichkeiten geschaffen werden.

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (Art. 5 und 7) schreibt vor, dass bei den Kantonen die Grenze von mindestens 0.6 SAK nicht unterschritten werden darf.

Der Kanton Luzern hat die Gewerbegrenze in der Talzone bei 1.0 SAK, in der Hügelzone bei 0.8 und in der Bergzone bei 0.6 SAK festgelegt. Es gibt Kantone bei denen generell 1.0 SAK gilt (z. B. Kanton AG). Andere Kantone liegen deutlich unter diesem Wert: Solothurn, in allen Zonen 0.75 SAK; Genf in allen Zonen 0.6 SAK; Ob- und Nidwalden in allen Zonen 0.8 SAK; Jura in allen Zonen 0.75 SAK (Stand 01.04.2019). Die SAK ist also eine politische Grösse, welche man zielgerichtet zugunsten erwünschter Veränderungen anpassen kann. Zur Erläuterung: Für 0.20 SAK werden 25 Mastschweine oder 5 Milchkühe oder 200 Hochstamm-Feldobstbäume oder 90'000 m² Natur- / Biodiversitätswiese benötigt.

Bei den bisherigen umfangreichen Arbeiten und Seeprojekten wurde die SAK nicht berücksichtigt. An dieser Stelle seien nicht nur Phosphorprojekte erwähnt, sondern auch das Projekt Einkommensalternativen in den Seeinzugsgebieten vom März 2004, die Arbeiten in der ständigen Arbeitsgruppe ASSAN, die für die seeinternen Zielsetzungen arbeitet, oder neu

das europäische UNISECO Projekt, wo jeweils Lösungen und Alternativen in belasteten Gebieten gesucht werden. Oft werden Lösungsansätze erwähnt, die jedoch bei den raumplanungsrechtlichen Vorgaben an Grenzen stossen. Den sogenannten „innovativen Bauern“ sind somit die Grenzen für den unternehmerischen Spielraum ausserhalb der konventionellen Landwirtschaft mit Schweinen, Ackerbau und Rindern sehr eng gesetzt.

Es ist an der Zeit, die Auswirkungen im Zusammenhang mit einer SAK Reduktion auf die ökologische Zielsetzung genau zu prüfen und entsprechend anzupassen. Dies kann schwerpunktmässig und auf Regionen erfolgen oder in vereinfachter Weise durch eine generelle Anpassung.

Jim Wolanin